

Deutschland gewachsene Verfassungswirklichkeit, die – aus Gründen der Machtbeschränkung des Staates – die Verantwortung für Inneres und Justiz verschiedenen Ressorts zuordnet.

Das Justizministerium nimmt über die Rechtsförmlichkeitsprüfung die wichtige Aufgabe der Verfassungs- und Rechtskontrolle innerhalb der Regierung wahr. Es ist – nach klassischem Verständnis – ein unpolitisches Ressort, das nicht vorrangig der Umsetzung der Regierungspolitik durch Exekutivmaßnahmen verpflichtet ist. Gerade dieses ist aber Aufgabe des Innenministeriums, was sich in besonders deutlicher Weise in dessen Zuständigkeit für die Bereiche öffentliche Sicherheit und Ordnung und polizeiliche Angelegenheiten manifestiert.

Der Justizminister vertritt demgegenüber die Belange der rechtsprechenden Gewalt gegenüber Parlament und Öffentlichkeit. Die unabhängigen Gerichte haben von Verfassungen wegen u.a. über die Rechtmäßigkeit staatlichen Handelns zu wachen, also die verfassungsmäßigen und gesetzlichen Rechte jedes einzelnen zu gewährleisten. Im Konfliktfall hat der Justizminister die Unabhängigkeit der Gerichte und die Bindung der Staatsanwälte an den Legalitätsgrundsatz zu schützen.

Die Verfassungsgeschichte – auch gerade der letzten 50 Jahre – bietet hinreichend Beispiele für Konflikte zwischen Innen- und Justizministerium, die aus dieser Konstellation entstanden sind; sie werden sich auch künftig zwangsläufig ergeben. Es gehört zu den Errungenschaften eines freiheitlichen demokratischen Rechtsstaates, daß solche Konflikte nicht unterdrückt, sondern offen ausgetragen und entschieden werden. Dies ist bei einer Eingliederung des Justizministeriums in das Innenressort nicht mehr gewährleistet. Mit ihr wird die ohnehin sensible Balance des staatlichen Machtgefüges zu Lasten der Dritten Gewalt und damit zu Lasten der Bürger- und Freiheitsrechte des einzelnen beschädigt.

Hinweise auf Kosteneinsparungen und eine Steigerung der „Verwaltungseffizienz“ sind in diesem Zusammenhang abwegig. Das Leitbild des „schlanken Staates“ darf nicht dazu führen, daß Zuständigkeiten verwischt und Kontrollmechanismen außer Kraft gesetzt werden und dadurch die Rechte des einzelnen in Gefahr geraten, beeinträchtigt zu werden.

Entschließung der 50. Tagung der deutschen Gerichtspräsidenten vom 17. Juni 1998 (Wortlaut)

Die Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des Bundesgerichtshofs sieht die Zusammenlegung des Justiz- und des Innenressorts in Nordrhein-Westfalen mit großer Sorge.

Sie ist sich zwar bewußt, daß der Ministerpräsident den Zuschnitt der Landesregierung bestimmt, und sie unterstützt Bemühungen, den öffentlichen Dienst effizient und kostengünstig zu gestalten. Die Justiz ist aber nicht Bestandteil der Exekutive. Seit nahezu 200 Jahren sind Rechtsprechung und Verwaltung auch in der politischen Verantwortung getrennt, weil damit jeder Anschein einer Interessenvermischung vermieden wird. Die in dieser Trennung zum Ausdruck kommende Gewaltenteilung gehört zu den Grundlagen des Verständnisses unseres Rechtsstaats. Sie ist wesentliches Element der Akzeptanz des Rechtsstaats auch in den neuen Bundesländern.

Die Beseitigung der eigenständigen politischen Repräsentanz der Justiz stört das System der wechselseitigen Kontrolle der Gewalten. Der Stellenwert der Justiz wird gemindert. Ihre Eingliederung gefährdet das Vertrauen der Bürger in die Unabhängigkeit der Justiz und widerspricht damit auch dem Selbstverständnis der Dritten Gewalt.

Schreiben der nordrheinwestfälischen Gerichtspräsidenten an Ministerpräsident Whifgang Clement vom 25. Juni 1998 (Wortlaut)

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident,

die Zusammenlegung von Innen- und Justizressort stößt bei den Präsidentinnen und Präsidenten der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Landes auf tiefes Unverständnis. Die hierfür be-

kanntgewordenen Gründe überzeugen nicht. Die Vereinigung wird von der Richterschaft eindeutig abgelehnt.

Die bisher bekanntgewordenen Effizienzerwägungen mißachten aus unserer Sicht die historisch gewachsene, im demokratischen Rechtsstaat bewährte Repräsentation von Rechtspflege und Verwaltung in getrennten Ressorts. Uns erscheint unerlässlich, daß Rechtsprechung, Rechtspflege und die beiden dienende Justizverwaltung als dritte Gewalt im Staate innerhalb der Regierung, vor dem Parlament und der Öffentlichkeit durch ein eigenständiges Ministerium repräsentiert und verantwortet werden. Das Vertrauen der Öffentlichkeit in unseren Rechtsstaat beruht entscheidend auf der Überzeugung von der Unabhängigkeit der Gerichte und ihrer Richter. Die Wahrung und Festigung des Vertrauens und des hiervon abhängigen Ansehens erfordern eine klare Abgrenzung der Gerichte von der vollziehenden Gewalt. Dies muß sich auch unmißverständlich in der Organisation der obersten Entscheidungsebene niederschlagen.

Wir sind uns bewußt, daß der Zuschnitt der Landesregierung allein vom Ministerpräsidenten verantwortet wird. Wir sind aber betroffen darüber, daß die vertrauens- und schutzwürdige Justiz dem schwerwiegenden Verdacht ausgesetzt wird, ausschließlich politisch orientierten und damit sachfremden Einflüssen unterworfen zu werden. Der hierdurch drohende Vertrauensverlust wird der Justiz irreparablen Schaden zufügen. Die für uns alle beschämende Abhängigkeit der Rechtsprechung von politischer Opportunität liegt in unserem Lande nur wenige Jahrzehnte zurück. Sie ist erst vor kurzem in den neuen Bundesländern beseitigt worden; das hat dort maßgeblich zur Akzeptanz des Rechtsstaats beigetragen.

Die Aufgabe der eigenständigen politischen Repräsentanz der Justiz stört das System der wechselseitigen Kontrolle der Gewalten. Der Stellenwert der Justiz wird erheblich gemindert, ihre Eingliederung gefährdet nicht nur das Vertrauen in die Unabhängigkeit, sondern widerspricht damit auch gewachsenem richterlichen Selbstverständnis.

Wir hoffen, daß Sie, sehr geehrter Herr Ministerpräsident, sich unseren Sorgen, die wir in die sein offenen Brief aus der Verpflichtung unserer Ämter vortragen, nicht verschließen werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung (*folgen 23 Unterschriften – D.Red.*)

Kurs auf eine nuklearwaffenfreie Welt: Die Notwendigkeit einer neuen Agenda

**Gemeinsame Erklärung der Außenminister Brasiliens, Ägyptens, Irlands,
Mexikos, Neuseelands, Sloweniens, Südafrikas und Schwedens vom 9. Juni 1998
(Wortlaut)**

Anlaß für die im folgenden abgedruckte Erklärung waren die Atomtests Indiens und Pakistans im Mai und Juni diesen Jahres, die weltweit scharfe Kritik auslösten und die Sorge um ein weiteres Anziehen der atomaren Rüstungsspirale in der Region nährten. Zu den politisch-historischen Hintergründen vergleichen Sie bitte die Beiträge von Harald Müller, Oliver Meier und William Pfaff sowie die Resolution 1172 des UN-Sicherheitsrates in der „Blätter“-Ausgabe 7/1998. – D. Red.

1. Wir, die Außenminister Brasiliens, Ägyptens, Irlands, Mexikos, Neuseelands, Sloweniens, Südafrikas und Schwedens, haben uns mit der fortgesetzten Bedrohung der Menschheit eingehend befaßt, die ausgeht von der Aussicht auf den unbefristeten Besitz nuklearer Waffen durch Nuklearwaffenstaaten sowie durch jene drei nuklearwaffenfähigen Staaten*, die dem Nichtverbreitungsvertrag** nicht beigetreten sind, und durch die gegebene Möglichkeit des Gebrauchs oder der Drohung des Gebrauchs von Nuklearwaffen.

* In einer Presseerklärung vom 9.6.1998 hat das schwedische Außenministerium Indien, Israel und Pakistan als die „drei nuklearwaffenfähigen Staaten“ namentlich benannt. – D.Red.

** Wortlaut in „Blätter“, 7/1968, S.767ff. – D.Red.